TEIL - B - TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. IS. 1763) .

1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE -SICHTDREIECKE- SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

2.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN. (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBauG)
DIE ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IM TEILGEBIET -5- NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG.

3.0 ZULÄSSIGE DREMPEL. (§ 9 ABS. 2 BBauG)
ZULÄSSIG SIND DREMPEL BIS MAX.0,50m. DIE HÖHE DER DREMPEL WIRD GEMESSEN ZW. DER SCHNITTLINIE GEBÄUDEAUßENWAND/DACHHAUT + FUßBODENOBERKANTE. BEI RÜCKSPRÜNGEN DER GEBÄUDEAUßENWAND KANN DIE FESTGESETZTE DREMPELHÖHE,BIS AUF MAX.1,20m, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

4.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9 ABS.4 BBauG I.V. MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN UND DER §§ 14 + 111 DER L B O).

4.1 DACHEINDECKUNG : ZULÄSSIG IST ROTE BIS ROTBRAUNE PFANNENEIN - DECKUNG.

4.2 WÄNDE ·TG 1 + 3: ZULÄSSIG IST ROTE BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNG.
TG 2, 4 + 5 : ZULÄSSIG IST WEIBE BIS GELBE VERBLENDUNG, GESCHLÄMMTES ODER GEPUTZTES MAUERWERK. TEILFLÄCHEN IN ANDEREN FARBEN UND MATERIALIEN SIND ZULÄSSIG. DAS VERBLENDMATERIAL IST BIS AUF DEN ERDBODEN HERUNTERZUFÜHREN; ABGESETZTE SOCKEL - FARBE UND MATERIAL - SIND UNZULÄSSIG.

4.3 GARAGEN · TG 4+5: DIE ÄUßERE GESTALTUNG DER GARAGENWÄNDE IST HINSICHTLICH DES MATERIALS UND DER FARBE DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUGLEICHEN.

4.4 EINFRIEDIGUNGEN:

4.4.1 IN DEN TEILGEBIETEN 1,2 + 4 IST DIE EINFRIEDIGUNG DER HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE (ZUM 'BLAUEN BLICK' HIN), SOWEIT NICHT ALS KNICK FESTGESETZT, NUR IN FORM VON HECKEN ZULÄSSIG.

4.4.2 IN DEN TEILGEBIETEN 3 + 5 IST DIE EINFRIEDIGUNG DER HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE (ZUR 'BERGFRIEDE' HIN), NUR ALS KNICK MIT HEIMISCHEN KNICKGEHÖLZEN ZULÄSSIG. SOWEIT ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN AN DER 'BERGFRIEDE' UND DENEN DER TEILGEBIETE 3 + 5 HÖHENGLEICHHEIT BESTEHT, IST DER KNICK AUFGESTOCKT - AUF EINEM 0,75 - 1,00 m HOHEN WALL, ANZULEGEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS.7	BBauG
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 9 ABS.1 NR.1 § 3	BBauG BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS.1 NR.1 §§16,17,18	BBauG BauNVO
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS.1 NR.1 §§16,17	BBauG BauNVO
(0,35)	GESCHOßFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS.1 NR.1 §§16,17	BBauG BauNVO
△	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS.1 NR.2 § 22	BBauG BauNVO
△	NUR EINZEL-+DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS.1 NR.2 § 22	BBauG BauNVO
	BAUGRENZEN	§ 9 ABS.1 NR.2 § 23	BBauG BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG	§ 16 ABS.5	BauNVO
	FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 ABS.1 NR.2	BBauG
	FESTSETZUNGEN VON ZUFAHRTEN	§ 9 ABS.1 NR.4	BBauG
	FLÄCHEN F.STELLPLÄTZE + GARAGEN	§ 9 ABS.1 NR.4	BBauG
GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTWINKEL)	§ 9 ABS.1 NR.10	BBauG
	STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.11	BBauG
1,50	ÖFFENTLICHE FUßWEGE MIT MINDESTBREITENANGABE		
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.15	BBauG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 ABS.1 NR.25	BBauG
	FLÄCHE MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS.1 NR.25	BBauG
	KNICKERHALTUNG	§ 9 ABS.1 NR.25	BBauG
28°-33°	DACHNEIGUNG	§ 9 ABS.4	BBauG
HBP max. Sockelh.	FESTSETZUNG D.HÖHENLAGE D. BAULICHEN ANLAGEN BZW.DER VERKEHRSFLÄCHEN IN METERN Ü.NN	§ 9 ABS.1 NR.26 § 9 ABS.2	BBauG BBauG
	MIT GEH-,FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.21	BBauG

2.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 20 VORHANDENE HÖHENLINIEN
- 33/75 VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- BÖSCHUNG
- 65,0 / 20 SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON V = (km/h) LT. RAST - E - AUSGABE 1971
- + + ZAUN

TEIL - A - PLANZEICHNUNG - M 1:500

B - PLAN NR. 7 DER GEM. LABOE

GEBIETSBEZEICHNUNG: „WOHNGEBIET AM BUERBARG"

KREIS PLÖN

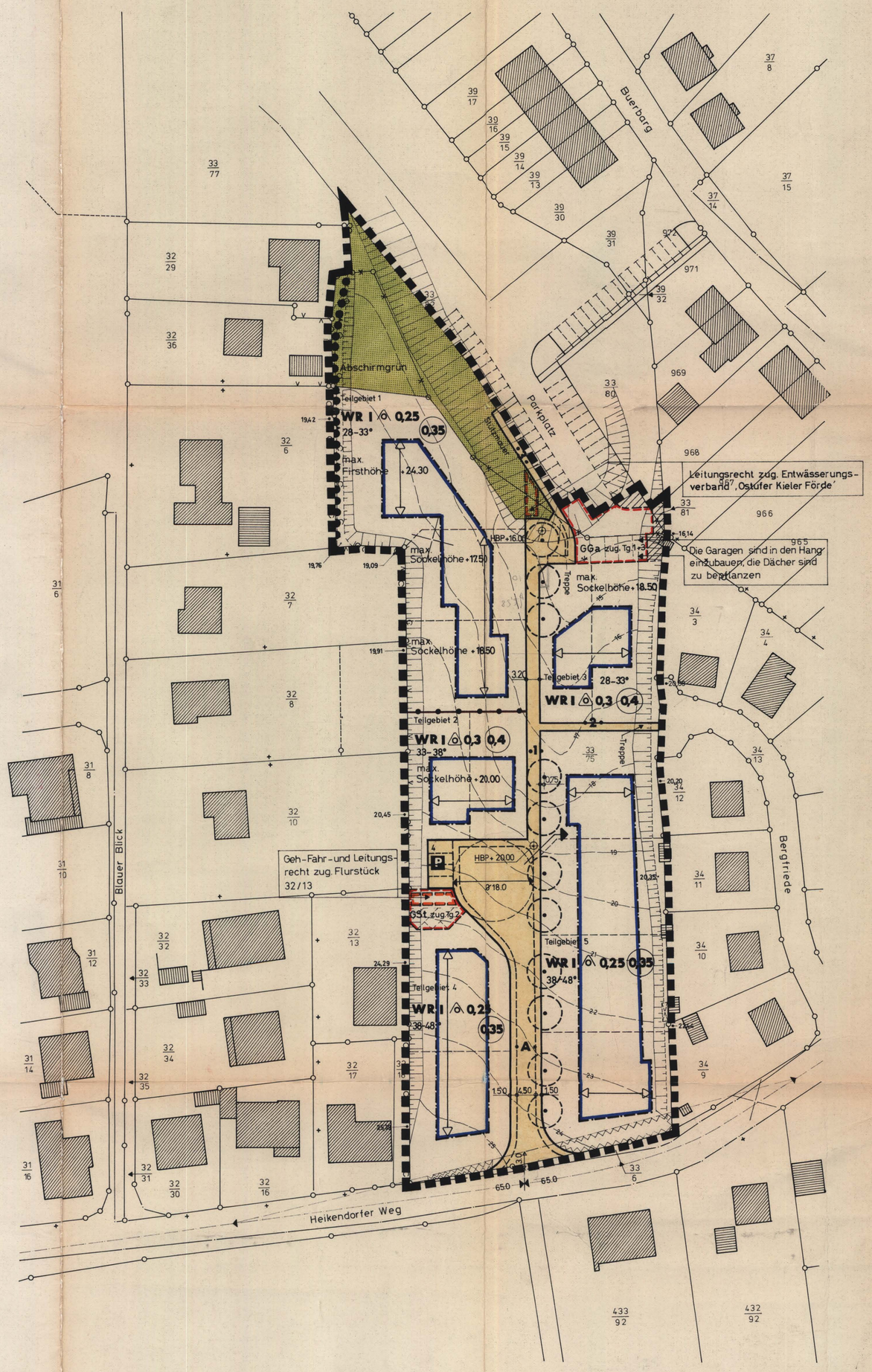

STRASSENPROFIL M 1:1000

Planstraße ·A·

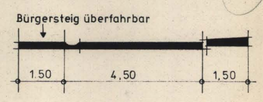

öff. Fußweg ·1·

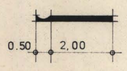

öff. Fußwege ·2·,·3·

N

SATZUNG DER GEMEINDE L A B O E · KREIS PLÖN ÜBER DEN B-PLAN NR.7

GEBIETSBEZEICHNUNG :'WOHNGEBIET AM BUERBARG'

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. IS. 2256 ber.S. 3617) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl.SCHL.-H.S.59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 09.DEZEMBER 1960 (GVOBl.SCHL.-H. S.198) UND §§ 14+111 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR SCHL.-H. (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVOBl.SCHL.-H. S.141) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.September 1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 LABOE (GEBIETSBEZEICHNUNG: ' WOHNGEBIET AM BUERBARG ' ERLASSEN .

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG LABOE, FLUR 4 I BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 7 .

DIE SATZUNG BESTEHT AUS

1. DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) I.M. 1 : 500
2. DEM TEXT (TEIL B)

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRUNDSTÜCKS-UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE 2) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE 3) IM MAßSTAB 1 : 5.000 BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.September 1978
L A B O E ..... 2.Dezember 1980 .....
(BÜRGERMEISTER)

ENTWORFEN VON: ARCHITEKT DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT,2420 EUTIN.
E U T I N ..... DEN ..... 23.11.1979 .....
(PLANVERFASSER)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10. März 1980 BIS 21. April 1980 NACH VORHERIGER AM 2. Februar 1980 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
L A B O E ..... DEN ..... 2.Dezember 1980 .....
(BÜRGERMEISTER)

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 11. NOV. 1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
K I E L ..... DEN 25. NOV. 1980 .....
Dipl.-Ing. F. W. Komp
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
23 Kiel
Papenkamp 5 — Telefon 61294
(ÖFFENTL.BEST.VERM.ING.)

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 7, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 23. September 1980 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG DES B-PLANES NR. 7 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.Sept.1980 GEBILLIGT.
L A B O E ..... DEN ..... 2.Dezember 1980 .....
(BÜRGERMEISTER)

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN - ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 11.02.1981 AZ. : IV/406-21/13.7 MIT -~~AUFLAGEN~~/HINWEISEN- ERTEILT.
L A B O E ..... DEN 24 Januar 1986 .....
(BÜRGERMEISTER)

DIE ~~AUFLAGEN~~/HINWEISE WURDEN DURCH Genehmigung des Flächennutzungsplanes ~~DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM~~ ..... ERFÜLLT.
~~DIE ERFÜLLUNG DER -AUFLAGEN/HINWEISE- WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN -ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE- VOM ..... AZ. : ..... BESTÄTIGT.~~
L A B O E ..... DEN 24 Januar 1986 .....
(BÜRGERMEISTER)

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
L A B O E ..... DEN 24 Januar 1986 .....
(BÜRGERMEISTER)

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 19. Juli 1984 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
L A B O E ..... DEN 24 Januar 1986 .....
(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
IV/406-21/13.7
VOM 11. Feb. 1981
PLÖN, DEN 11. Feb. 1981
Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
Im Auftrage:

BEBAUUNGSPLAN NR.7

M 1:500

GEMEINDE **LABOE** KREIS P L Ö N **9|2|2**

P L A N U N G : DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT 2420 · E U T I N
ALBERT - MAHLSTEDT - STR.42 TEL. 04521·2316

E U T I N · DEN 23. NOV. 1979

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 3. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 4. AM .....